



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 10/2022

Freitag, den 18.02.2022

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Städtischen Elisabethenheim Deggendorf, Perlasberger Straße 17, 94469 Deggendorf, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19

Seite 27

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Deggendorf und der Gemeinde Schaufling bezüglich Wasserversorgung des Anwesens Haslach 23 auf dem Grundstück Fl.Nr. 588, Gemarkung Mietraching

Seite 28

Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf
hier: Kraftloserklärung

Seite 31

LANDRATSAMT DEGGENDORF

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Städtischen Elisabethenheim Deggendorf, Perlasberger Straße 17, 94469 Deggendorf, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Städtischen Elisabethenheim Deggendorf, Perlasberger Straße 17, 94469 Deggendorf, wird eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung des Gesundheitsamtes Deggendorf am 21.02.2022 um 10.00 Uhr in das Städtische Elisabethenheim Deggendorf, Perlasberger Straße 17, 94469 Deggendorf vorgeladen. Die Reihentestungen werden durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes Deggendorf in Abstimmung mit der Einrichtungseitung und der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 10, durchgeführt.
2. Wenn die von den Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
3. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 21.02.2022, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 22.02.2022 außer Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 18.02.2022
gez.
Hr. Peterle
Leitender Regierungsdirektor

Hinweis:

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf Zi. Nr. 109, 1. Stock, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0991/3100125. (VersG i.V.m. § 19 OWiG).

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Deggendorf und der Gemeinde
Schaufling bezüglich Wasserversorgung des Anwesens Haslach 23 auf dem Grundstück Fl.Nr.
588, Gemarkung Mietraching

Bekanntmachung

vom 14.02.2022, Az. 20-050

Die Stadt Deggendorf hat der Gemeinde Schaufling Befugnisse auf dem Gebiet der Wasser-
versorgung übertragen.

Die hierzu erforderliche Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Deggendorf mit Schrei-
ben vom 07.02.2022, Az. 20-050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung
nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 14.02.2022
Landratsamt

gez.

Becker
Regierungsdirektorin

I.

Genehmigung

Die zwischen der Stadt Deggendorf und der Gemeinde Schaufling am 08.12.2021/02.11.2021
abgeschlossene Zweckvereinbarung bezüglich der Wasserversorgung des Anwesens
Haslach 23 auf dem Grundstück Fl.Nr. 588, Gemarkung Mietraching, wird hiermit gemäß
Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung war erforderlich, weil durch die Zweckvereinbarung der Gemeinde Schaufling
die Befugnis übertragen wurde, die für die Gemeinde Schaufling jeweils geltenden
einschlägigen Satzungsregelungen zur Wasserversorgung (Wasserabgabebesatzung und Bei-
trags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung) auf das vorstehend genannte und
in der Zweckvereinbarung näher bezeichnete Grundstück der Stadt Deggendorf anzuwenden.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich
aus Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG.

II.

Zweckvereinbarung

Die Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Christian Moser

und

die Gemeinde Schaufling, Hauptstraße 8, 94571 Schaufling, vertreten durch den 1. Bürgermeister Robert Bauer

schließen gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert am 26.07.2004 (GVBl. S 272) folgende Zweckvereinbarung zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Wasserversorgung:

Vorbemerkungen

Der Eigentümer des Anwesens Haslach 23, 94469 Deggendorf, hat den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage Schaufling beantragt. Ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage Schaufling ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zweckmäßig, wirtschaftlich und sinnvoll. Die Wasserversorgung kann auf diese Weise sichergestellt werden.

§ 1 Aufgabe

Die Stadt Deggendorf überträgt der Gemeinde Schaufling die Aufgabe der Wasserversorgung für das Anwesen Haslach 23, Fl.Nr. 588, Gemarkung Mietraching.

§2 Übertragung der Befugnisse

Die Gemeinde Schaufling ist berechtigt, die jeweils geltenden Satzungsregelungen, hier die WAS in der Fassung vom 14.11.2019 und die BGS zur WAS in der Fassung vom 14.11.2019 auf das in § 1 genannte, zum Gebiet der Stadt Deggendorf gehörende Anwesen und Grundstück anzuwenden, insbesondere also Beiträge und Gebühren zu erheben und alle zur Durchführung der Wasserversorgung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gemeindegebiet zu treffen.

Die Satzungen sind im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Lalling, Hauptstraße 28, 94551 Lalling, Zi.Nr. 15, einzusehen.

§ 3
Laufzeit, Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Wird eine Kündigung ausgesprochen, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung des betroffenen Anwesens gewährleistet. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.

§ 4
Schiedsverfahren

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, findet Art. 53 KommZG Anwendung.

§ 5
Genehmigung, Inkrafttreten

Der Abschluss dieser Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Deggendorf (Art. 12 Abs. 2 KommZG).

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schaufling, den 02.11.2021
Gemeinde Schaufling

Gez.

Robert Bauer
1. Bürgermeister

Deggendorf, den 08.12.2021
Stadt Deggendorf

Gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch

Nr. 3785152046

wird gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 14.02.2022

Sparkasse Deggendorf